

19.12.01

G

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung für ein Bund-Länder-Informationsverfahren in epidemisch bedeutsamen Fällen nach § 5 Infektionsschutzgesetz (Verwaltungsvorschrift IfSG-Informationsverfahren - IfSGInfo-VwV)

A. Problem und Ziel

Die Erfahrung zeigt, dass immer wieder mit Einschleppungen und dem Auftreten neuer Infektionskrankheiten zu rechnen ist, die im Akutfall ein gemeinsames Handeln von Bund und Ländern zur Gefahrenminimierung für die Bevölkerung erfordern. **Einschleppungen** von Diphtherie, Cholera und insbesondere auch Lassa-Fieber in die Bundesrepublik Deutschland zeigen, dass gefährliche Infektionserreger an Staatsgrenzen nicht haltmachen. Dies gilt insbesondere für solche bedrohlichen übertragbaren Krankheiten, die aufgrund schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine Gefährdung der Bevölkerung darstellen. Auch die aktuellen Ereignisse, die **absichtliche Freisetzung** von Krankheitserregern aus krimineller Motivation, stellen eine besondere Form der Bedrohung dar. Deshalb sind neben nationalen auch supra- und internationale Konzepte und Aktivitäten notwendig. Ein rasches und koordiniertes Reagieren der Gesundheitsbehörden von Bund und Ländern erfordert abgestimmte Maßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Um den supra- und internationalen Verpflichtungen nachzukommen, ist der Bund auf schnelle und valide Informationen aus den Ländern angewiesen.

Neben der ständigen Gefahr der Einschleppung bedrohlicher übertragbarer Krankheiten in die Bundesrepublik Deutschland besteht auch die Gefahr eines örtlich oder zeitlich gehäuftem Auftretens bedrohlicher **übertragbarer Krankheiten**, bei denen eine **länderübergreifende Ausbreitung** zu befürchten ist. Als Beispiele seien hier die Ausbrüche

von EHEC-Infektionen oder Meningokokken in Deutschland erwähnt. Sowohl die eingeschleppten als auch die in Deutschland entstandenen Fälle erfordern die Festlegung eines Verfahrens zur gegenseitigen Information und Konsultation zum sachgerechten Vorgehen.

Rasches, koordiniertes Handeln ist auch notwendig, wenn ein Krankheitsgeschehen auf einen bis dahin möglicherweise **noch unbekannten Erreger** hinweist. Nur durch das Bündeln aller Informationen und den gezielten Einsatz aller vorhandenen Ressourcen können die notwendigen epidemiologischen Erkenntnisse gesammelt werden für die effektive Erkennung und Bekämpfung einer solchen (neuen) Infektionskrankheit. Anfang der 80er Jahre wurde auf diese Weise in den USA AIDS als eigenständiges Krankheitsbild entdeckt. In einer bis dahin noch nie dagewesenen konzertierten Aktion von Epidemiologen, Klinikern und Mikrobiologen wurden in kurzer Zeit der Erreger identifiziert, wirksame Präventionsstrategien und erste therapeutische Verfahren entwickelt.

B. Lösung

Nach § 5 IfSG ist die Bundesregierung verpflichtet, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates einen Plan zur **gegenseitigen Information** von Bund und Ländern in epidemisch bedeutsamen Fällen zu erstellen. Ziel ist, die Einschleppung bedrohlicher übertragbarer Krankheiten in die Bundesrepublik Deutschland oder ihre Ausbreitung zu verhindern sowie beim örtlich oder zeitlich gehäuftem Auftreten bedrohlicher übertragbarer Krankheiten oder bedrohlicher Erkrankungen, bei denen Krankheitserreger als Ursache in Betracht kommen und eine landesübergreifende Ausbreitung zu befürchten ist, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

In der Verwaltungsvorschrift wird auch eine **Zusammenarbeit der beteiligten Behörden** von Bund und Ländern und anderen beteiligten Stellen geregelt, um Informationen zu bündeln, rasches und koordiniertes Handeln aller beteiligten Institutionen zu ermöglichen und alle vorhandenen Ressourcen für die effektive Erkennung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten gezielt einzusetzen.

Die Ausgestaltung des Konzepts dient insbesondere der Festlegung von Informationsaustausch- und Konsultationsverfahren für Krisenfälle. Der Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschrift erstreckt sich auch auf die Bekämpfung besonderer Gefahrenlagen, wie sie etwa durch die absichtliche Freisetzung von gefährlichen Krankheitserregern (z.B. Milzbrand) entstehen können. Eine zentrale Rolle spielt hierbei das Robert Koch-Institut als zuständige Bundesoberbehörde für die Früherkennung von Infektionsgefahren für den Menschen und die Koordinierung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen.

Die Umsetzung obliegt Bund und Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand an.

2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen keine Mehrkosten, die über die Kosten bei der Erfüllung der Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hinaus anfallen.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, und die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht.

Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die durch Krankheit von Arbeitnehmern entstehenden Kosten auf Grund besserer Koordination der beteiligten Behörden bei der Vorbeugung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten durch Vermeidung oder Verkürzung von Erkrankungen insgesamt gesenkt werden können. Dies gilt somit auch für die den Krankenkassen entstehenden Kosten. Eine Abschätzung dieser Ersparnisse ist nicht möglich.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

19.12.01

G

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung für ein
Bund-Länder-Informationsverfahren in epidemisch bedeutsamen
Fällen nach § 5 Infektionsschutzgesetz (Verwaltungsvorschrift
IfSG-Informationsverfahren - IfSGInfo-VwV)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 19. Dezember 2001

022 (312) - 232 05 - In 2/01 (NA 2)

An den
Präsidenten des Bundesrates

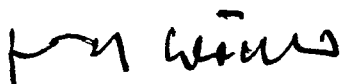
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung für ein Bund-
Länder-Informationsverfahren in epidemisch bedeutsamen Fällen
nach § 5 Infektionsschutzgesetz (Verwaltungsvorschrift IfSG-
Informationsverfahren – IfSGInfo-VwV)

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.



**Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung
für ein Bund-Länder-Informationsverfahren in epidemisch bedeutsamen Fällen
nach § 5 Infektionsschutzgesetz
(Verwaltungsvorschrift IfSG-Informationsverfahren - IfSGInfo-VwV)
vom**

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1

Zweck der allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Zweck der Verwaltungsvorschrift ist es, insbesondere durch die Festlegung eines gegenseitigen Informationsverfahrens von Bund und Ländern in epidemisch bedeutsamen Fällen

1. die Einschleppung bedrohlicher übertragbarer Krankheiten in die Bundesrepublik Deutschland oder ihre Ausbreitung zu verhindern,
2. beim örtlich oder zeitlich gehäuften Auftreten bedrohlicher übertragbarer Krankheiten oder bedrohlicher Erkrankungen, bei denen Krankheitserreger als Ursache in Betracht kommen und eine landesübergreifende Ausbreitung zu befürchten ist, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten,
3. die Informationsverpflichtung Deutschlands aus den Internationalen Gesundheitsvorschriften und der Entscheidung 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft erfüllen zu können.

Dazu legt sie auch Regelungen zur Zusammenarbeit der beteiligten Behörden von Bund und Ländern sowie anderer beteiligter Stellen fest.

Zur schnellen gegenseitigen Information stellen das Robert Koch-Institut und die Länder eine ständige Erreichbarkeit sicher. Hierzu wird beim Robert Koch-Institut eine Liste geführt, die von den Beteiligten ständig aktualisiert und vom Robert Koch-Institut aktuell den Beteiligten zur Verfügung gestellt wird.

§ 2

Beteiligte Behörden und Stellen

Das Robert Koch-Institut ist die zuständige Bundesoberbehörde für die Früherkennung von Infektionsgefahren für den Menschen und die Koordinierung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen. Es wirkt insbesondere zusammen mit:

1. dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, dem Umweltbundesamt, dem Paul-Ehrlich-Institut und dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
2. den obersten Landesgesundheitsbehörden, auf dem Gebiet der Zoonosen und der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes genannten Tatbestände auch mit den obersten Landesveterinär- und den obersten Lebensmittelüberwachungsbehörden, sowie den von diesen benannten Behörden und Einrichtungen der Länder
3. den Nationalen Referenzzentren, Konsiliarlaboratorien sowie Behandlungs- und Kompetenzzentren
4. dem Auswärtigen Amt, insbesondere soweit Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft betroffen sind, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Bundesministerium der Verteidigung
5. den Expertenlaboratorien anderer Staaten
6. den Dienststellen der Weltgesundheitsorganisation, des internationalen Tierseuchenamtes und zuständigen Fachbehörden anderer Staaten
7. den zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den von den Mitgliedstaaten benannten Behörden nach Artikel 9 der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft (EU-Netzwerk).

§ 3

Information an das Robert Koch-Institut

(1) Das Robert Koch-Institut erhält Informationen über die in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Tatbestände insbesondere durch

1. die im Infektionsschutzgesetz geregelten Meldewege,
2. das in § 2 Nr. 7 genannte EU-Netzwerk sowie
3. durch die Dienststellen der Weltgesundheitsorganisation.

(2) Darüber hinaus sollen die in § 2 Nr. 1 bis 4 genannten Behörden und Stellen dem Robert Koch-Institut und, soweit es das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nach § 2 Nr. 4 betrifft, auch gleichzeitig dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich Informationen zu Umständen und Hintergründen mitteilen, die auf das Vorliegen eines der in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Tatbestände hinweisen oder einen entsprechenden Verdacht begründen. Die Verpflichtungen nach dem 3. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes bleiben davon unberührt.

§ 4

Vorläufige Bewertung des Gefahrenpotentials und Informationsaustausch

(1) Das Robert Koch-Institut bewertet die eingehenden Informationen. Dabei arbeitet es mit weiteren Behörden und Stellen zusammen, soweit von ihnen für die Bewertung der vorgelegten Informationen zusätzliche Erkenntnisse zu erwarten sind.

(2) Das Robert Koch-Institut informiert zu den in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Tatbeständen unverzüglich

1. die betroffenen obersten Landesgesundheitsbehörden sowie die von diesen benannten Behörden und Einrichtungen der Länder,
2. in Fällen von Zoonosen und den in § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes genannten Tatbeständen auch die betroffenen obersten Landesveterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden, das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere,
3. das Umweltbundesamt, wenn Verdacht auf eine durch Wasser übertragene Infektionskrankheit besteht,
4. das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Verteidigung und das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie
5. die Informationszentrale des Bundes bei der Zentralstelle für Zivilschutz in Bonn.

(3) Gemäß § 4 des Infektionsschutzgesetzes berät das Robert Koch-Institut auf Ersuchen der zuständigen obersten Landesgesundheitsbehörde die zuständigen Stellen bei Maßnahmen zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von schwerwiegenden übertragbaren Krankheiten und die obersten Landesgesundheitsbehörden bei Länder übergreifenden Maßnahmen.

§ 5

Bewertung der Gefahrenlage

(1) Ergibt die Bewertung des Robert Koch-Institutes, dass einer der in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Tatbestände nicht vorgelegen hat bzw. nicht mehr vorliegt, so teilt das Robert Koch-Institut seine Erkenntnisse den betroffenen obersten Landesgesundheitsbehörden und den von diesen benannten Behörden und Einrichtungen der Länder unverzüglich mit.

(2) Ergibt die Bewertung des Robert Koch-Institutes, dass eine Gefahrensituation nach § 1 Nr. 1 und 2 weiter zu befürchten ist, so treten das Robert Koch-Institut und die betroffenen obersten Landesgesundheitsbehörden sowie die von diesen benannten Behörden und Einrichtungen in einen kontinuierlichen Informationsaustausch. Hierbei unterrichten sich die betroffenen obersten Landesgesundheitsbehörden und das Robert Koch-Institut gegenseitig unverzüglich über neue Erkenntnisse bei der Erkennung der Gefahr und über Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Gefahr. Das Robert Koch-Institut unterrichtet das Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich über jede Änderung in der Einschätzung des Gefahrenpotentials. Sollte sich dabei eine Bedrohung für weitere Länder ergeben, so sind deren oberste Landesgesundheitsbehörden vom Robert Koch-Institut in den Informationsaustausch einzubeziehen. Alle obersten Landesgesundheitsbehörden sind darüber zu informieren.

§ 6

Sitzung des Robert Koch-Institutes mit den obersten Landesgesundheitsbehörden

Nach erfolgtem Informationsaustausch nach § 5 Abs. 2 lädt das Robert Koch-Institut auf Verlangen von mindestens einem Land die obersten Landesgesundheitsbehörden, ggf. auch die obersten Landesveterinär- und die obersten Lebensmittelüberwachungsbehörden sowie die betroffenen oberen Bundesbehörden zu einer Sitzung ein. Das Robert Koch-Institut und die Länder können bei Bedarf weitere Behörden, Institutionen und Experten hinzuziehen.

§ 7

Aufgaben der zuständigen Behörden

(1) Die zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Tatbeständen nach § 1 Nr. 1 und 2 notwendigen Maßnahmen werden zwischen den beteiligten Behörden von Bund und Ländern beraten.

(2) Es kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

1. durch das Robert Koch-Institut als zuständige Bundesoberbehörde:

- a) Erarbeitung von Falldefinitionen zur Erfassung der Erkrankten oder der Verdachtsfälle, soweit erforderlich,
- b) Benennung spezialisierter diagnostischer Laboratorien,
- c) Informationen zu Diagnostik, Therapie und Prävention,
- d) Beratung durch aufsuchende Epidemiologen auf Ersuchen der zuständigen obersten Landesgesundheitsbehörde,
- e) Information der Europäischen Gemeinschaft (EU-Netzwerk) und internationalen Organisationen, insbesondere der Weltgesundheitsorganisation und des internationalen Tierseuchenamtes,
- f) Information der Informationszentrale des Bundes bei der Zentralstelle für Zivilschutz in Bonn,
- g) Information des Auswärtigen Amtes, soweit Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft betroffen sind,
- h) Information des Lagezentrums des Bundesministerium des Innern für die Information des Bundesgrenzschutzes über Verhaltensmaßnahmen bei Einreise-/ Grenzkontrollen und zur weiteren Information der Innenministerien der Länder;

2. durch die nach Landesrecht zuständige Behörde:

- a) Ermittlungen über Art und Ursache des Krankheitsgeschehens
- b) Ermittlungen über die Ausbreitung der Krankheit insbesondere durch:
 - aa) Gezielte Fallsuche,
 - bb) Feststellung der primär Exponierten,
 - cc) Feststellung der Kontaktpersonen zu bekanntem Indexfall,
 - dd) ggf. Feststellung des künftigen Aufenthaltsortes und weiterer Reisewege.
- c) Zur Verhütung der Weiterverbreitung können nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes insbesondere Schutzimpfungen, Maßnahmen der passiven Immunprophylaxe, Maßnahmen der Chemoprophylaxe, Maßnahmen zur Entseuchung, Maßnahmen zur Beobachtung und Absonderungen sowie Maßnahmen zur Trink-

wasseraufbereitung oder zum Umgang des Verbrauchers mit Trinkwasser in Betracht kommen.

Tritt ein Fall von Lungenpest, hämorrhagischem Fieber oder einer anderen schwerwiegenden übertragbaren Krankheit im Reiseverkehr auf, so werden Länder übergreifende Ermittlungen (z.B. Einsicht in Passagierlisten) von der zuständigen Behörde des Landes koordiniert, in dessen Bereich der Patient erstmalig gemeldet wurde.

(3) Die notwendige Information ausländischer Staaten erfolgt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit dem Robert Koch-Institut, bei sonstigen Staaten auch in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt. Länderspezifische Regelungen zur Zusammenarbeit mit Ortsbehörden anderer Staaten bleiben hiervon unberührt

§ 8

Abstimmung mit anderen Staaten

Sind im grenzüberschreitenden Verkehr abgestimmte Maßnahmen zu veranlassen, erfolgt die Abstimmung mit anderen Staaten durch das Bundesministerium für Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt, bei Bedarf mit dem Bundesministerium des Innern und weiteren betroffenen Ministerien.

§ 9

Information der Öffentlichkeit

Das Robert Koch-Institut bietet bei Eintreten eines der in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Tatbestände kurzfristig den Ländern geeignetes Material zur Öffentlichkeitsarbeit an. Das Robert Koch-Institut und die obersten Landesgesundheitsbehörden unterrichten nach vorheriger gegenseitiger Information Medien, Fachöffentlichkeit und ggf. in allgemeiner Form die Bevölkerung unmittelbar über die Situation, in Fällen von Zoonosen und der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes genannten Tatbestände im Benehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin.

§ 10

Kosten

Im Rahmen des Informationsverfahrens anfallende Kosten (Reise-, Personal- und Sachkosten) werden von den beteiligten Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten selbst getragen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tag der vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderwoche in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

01.02.02

Beschluss
des Bundesrates

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung für ein Bund-Länder-Informationsverfahren in epidemisch bedeutsamen Fällen nach § 5 Infektionsschutzgesetz (Verwaltungsvorschrift IfSG-Informationsverfahren - IfSGInfo-VwV)

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.